Stånde mittels Verordnung zu erfolgen haben dürfte, ebendies selbe als eine Folgerung bei dem Contradictor außerhalb des Concurses auch durch Administrativverordnung erfolgen könne, letteres auch, gleichfalls als Folge davon, von dem Wegfall der früher bezeichneten Unsätze und der Taxordnung gelten musse.

....

Hiernach gestattet sich die dritte Deputation, ihrer Kammer anzurathen:

Dieselbe wolle im Berein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen und dieselbe ermächtigen, daß die disher bestandene besondere Verpflichtung der als Güter und Rechtsvertreter im Concursprocesse oder außerhalb desselben zu bestellenden Abvocaten auf dem Verordnungswege aufgehoben, auch dieser Ermächtigung in der zu erlassenden Verordnung gedacht werde.

Der oberfte Grundfat, aus welchem die beantragte Ub=

Beantragte die Deputation, daß diese Verfügung auf dem Verordnungswege geschehe und die Regierung dazu ermächtigt werden solle, so geschah dies aus folgenden Grunden:

anderung als nothwendig erscheint, ift langst ichon von der fachfischen Standeversammlung als richtig anerkannt worden; es ift ber Grundfag, daß es im Interesse ber Religion und fo bes Staates liegt, die Bahl ber Gibe möglichst zu mindern, weil die Bielheit derselben nur ihrem Unfehen schabet. Sonach erscheint der hier in Frage stehende Antrag der Deputation nur als ein Antrag auf Ausführung jenes Grundsates und es rechtfertigt fich zu= gleich hierdurch der Berordnungsweg, welchen die Deputation hier in Borschlag bringt. Dazu kommt, daß die Ermachtigung, welche ber Staatsregierung ertheilt werden foll, im vorliegenden Falle ihren Folgen und ih= rem Gegenstande nach vollständig bestimmt und überfichtlich ift und baber, hatten wir felbft eine andere Regierung, als die wir eben gegenwartig haben, ohne offenbare Willfur gar nicht überschritten werben fonnte. Muein es tritt hierzu noch eine andere Rucksicht. Wollte man die Ginschlagung des gewohnlichen Beges, die Borlegung eines Gefetentwurfs, zu Bermirflichung des vorstehend ermahnten Grundfages beantragen, fo murben wir biese Borlage, weil die Regierung ohnes hin im Laufe bes Landtages mit vielfachen Geschaften belaftet ift, laut der Erklarung des hieruber von der De= putation zugezogenen Serrn Regierungscommiffars faum eher, als am nachsten Landtage erlangen, es murben aber inzwischen eine Menge unnothiger Gibe geleiftet und nebft ben moralischen Nachtheilen, welche hierburch entstehen, auch eine nicht unansehnliche Summe unnothiger Roften verurfacht werben, welche burch eine moglichft baldige Musfuhrung bes geftellten Deputations= antrags vermieben werden. Endlich mag nicht unberudfichtigt bleiben, daß ber von der Deputation empfohlene Weg icon mehr als einen Borgang in ber Stanbeverfammlung gehabt und bag er im Befen, wenn fonft, ber Natur bre concreten Falls nach, fein Bebenfen obwaltet, was hier nicht ber Fall ift, bas verfassungsmäßige Buflimmungsrecht ber Stande zu Gefegen und beren Ubanberung um fo weniger beeintrachtigt, als es ber Sache und bem Effecte nach gleich bleibt, ob die frandische Bustimmung zu einer Maagregel fraglicher Urt vor ihrem Erlaß, oder zu ihrem Erlaß erfolgt.

Dies find wefentlich die Grunde, welche die Deputation bestimmt haben, die oben vorgeschlagene Ermachtigung zu beantragen, wobei nur noch zu bemerken ift, baß die Regierung mit dem Borschlage in seiner materiellen wie formellen Seite einverstanden ist.

Wenn endlich die Deputation die Frage, ob überhaupt der allgemeine Abvocateneid einer Revision und Abanderung bedürfe, zwar auch im Allgemeinen in Erwägung gezogen und die Nothswendigkeit einer solchen Revision in Zweifel zu ziehen, nicht versmocht hat, so hat sie sich doch eines weitern Eingehens auf diese Frage, in Beziehung auf die von der hohen Staatsregierung in Aussicht gestellte Advocatenordnung, bei deren Bearbeitung jene Frage ohnedies nicht unerwogen bleiben kann, enthalten zu müssen geglaubt, ohne von ihrer Ansicht abzugehen, daß der jetige besondere Eid der Güters und Rechtsvertreter in und außerhalb Concursen, weil er ein unnüher, darum ein schädlicher sei.

Prasident Braun: Nimmt Jemand bas Wort? Wo nicht, so richte ich die Frage an die Kammer: "Will sie im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen und dieselbe ermächtigen, daß die bisher bestandene besondere Verpflichtung der als Guter- und Rechtsvertreter im Concurs- processe oder außerhalb desselben zu bestellenden Advocaten auf dem Verordnungswege aufgehoben, auch dieser Ermächtigung in der zu erlassenden Verordnung gedacht werde."?— Ein stimmig Ja.

Prasident Braun: Ich werde nun, da es ein standischer Untrag ist, über die Frage: Will die Kammer die Seite 649 des Berichts (s. vorstehende Spalte) vorgeschlagene Ermächstigung der Regierung ertheilen? mittelst Namensaufrufs abstimmen lassen.

(Die Ronigl. Commiffarien verlaffen ben Saal.)

Mit Sa beantworten bie vorftehende Frage:

Viceprafibent Gifen ftuck, Gecretair Senfel, Secretair Efdude, Stellvertr. Abg. Rittner, Dehme, Poppe, Georgi, Scharf, Brodhaus, D. Plagmann, v. Schönfels, a. b. Windel, Sornig, Biegler, v. Beschwig, Rleeberg, Giegert, v. Begichwig, Hauswald, Vos, Claus, Lubwig, Grimm, Erchenbrecher, Mendel, Megler, Rewiger, Muller, Senn, Dehme, Leuner,

Stockmann,

Joseph, Stellvertr. 26g. D. Glaß, Mond, Zodt, Dberlanber, Sachbe, v. Berlepich, Jani, v.b. Beed, v. Thielau, Scholze, D. Geifler, Spect, Pfeiffer, Schaffer, Bogel, Thumer, Maundorf, Rlien, Benb, Cubasch, meifel, Scheibner, v. Romer, Rodul, Dehmichen, Bolf, South, v. d. Sendte, Saben, Bifche und Prafibent Braun.

(Die Königl. Commiffaeien erscheinen wieber im Saal.)

II. 55.